

# RS Vwgh 1990/6/27 89/03/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/03/0119

## Rechtssatz

Liegen objektiv gesehen sämtliche Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 StVO vor, stellt sich auch heraus, daß der KFZ Lenker nur etwa eineinhalb bis zweieinhalb Stunden vor der Aufforderung zum Alkotest tatsächlich ein KFZ gelenkt hat, erweist sich die Aufforderung des Straßenaufsichtsorganes an den Lenker, sich der Atemluftprobe zu unterziehen, ungeachtet dessen, daß das Straßenaufsichtsorgan in dem Zeitpunkt, als er die Aufforderung zur Vornahme der Atemluftprobe an den Lenker richtete, keine Kenntnis davon hatte, daß dieser ein KFZ gelenkt hat, als berechtigt (Hinweis E 4.12.1981, 81/02/0156).

## Schlagworte

Alkotest Voraussetzung Alkotest Straßenaufsichtsorgan

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030118.X05

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>